

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Ankündigung von Ausgaben freiverdender Werke vor Ablauf der Schutzdauer.

Frage: Verstößt es gegen den Urheberrechtsschutz, wenn das für die Zeit nach dem Ablauf der Schutzdauer geplante Erscheinen eines Werkes von einem Verleger, dem urheberrechtliche Befugnisse nicht zustehen, bereits vor Ende der Schutzfrist angekündigt wird? — und im Anschluß hieran — inwieweit ist ein Verleger, dem urheberrechtliche Befugnisse an dem betreffenden Werk nicht zustehen, berechtigt, die Herstellung des betreffenden Werkes vor Ablauf der Schutzfrist in Angriff zu nehmen?

Die Bekanntgabe der Absicht eines Verlegers, dem urheberrechtliche Befugnisse an einem zur Zeit der Ankündigung noch geschützten Werke nicht zustehen, dieses Werk nach Ablauf der Schutzfrist herauszugeben, ist keine Urheberrechtsverletzung; jedenfalls dann nicht, wenn die Ankündigung mit deutlichem Hinweis darauf, daß das Werk erst nach Ablauf der Urheberrechtsfrist erscheinen wird, erfolgt. Die Bemerkung von Allfeld in den Vorbemerkungen zu § 36 Ziffer 2 in seinem Kommentar zum UrhG., daß auch die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Veröffentlichung eine Gefährdung des Urheberrechts darstelle und deshalb mit der Unterlassungsklage zurückgewiesen werden könne, bezieht sich nicht auf eine Ankündigung des Erscheinens eines urheberrechtlich geschützten Werkes nach Ablauf der Schutzfrist, wie Goldbaum in seinem Kommentar zum Urheberrecht, II. Auflage, Bemerkung IV zu § 15, S. 169, anzunehmen scheint.

Auch Riezler, den Goldbaum für seine Ansicht in Anspruch nimmt, spricht in seinem Werke »Deutsches Urheber- und Erfinderrecht« nur von der Abwehr künftiger, rechtswidriger Eingriffe in das Urheberrecht, die durch die negatorische Klage abgewiesen werden können, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe beabsichtigt sind oder vorbereitet werden (vgl. Riezler S. 116).

Die angekündigten Eingriffe sind aber nur dann urheberrechtsverlegend, wenn sie während der Dauer des Urheberrechtsschutzes in Erscheinung treten sollen.

Die von einem Verleger angekündigte Absicht, nach dem Ablauf der Schutzfrist das zurzeit noch geschützte Werk erscheinen zu lassen, enthält allerdings einen Hinweis auf den kraft Gesetzes eintretenden Ablauf der Schutzdauer und kann dadurch die Abnehmerkreise veranlassen, mit Käufen bis zu diesem Zeitpunkt zurückzuhalten. Aber da das Freiverden des Werkes kraft Gesetzes ohne weiteres eintritt, ist die Bekanntgabe dieser Tatsache an sich nicht rechtswidrig.

Möglich ist es freilich, daß in der Art der Ankündigung ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen den lautereren Wettbewerb im Sinne von § 1 des UWG. gesehen werden kann, wenn sich der Inhalt der Ankündigung nicht auf die bloße Tatsache des Erscheinens nach Ablauf der Schutzfrist beschränkt. Eine solche Überschreitung der Grenze liegt nach meinem Dafürhalten dann vor, wenn der Verleger in der Ankündigung erklärt, bereits jetzt Vorausbestellungen für die Zeit des Erscheinens des Buches anzunehmen.

In diesem Sinne scheint sich auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung Band 107 S. 281 auszusprechen, wenn es an der Rechtmäßigkeit der während der Schutzdauer erfolgten Ankündigung des späteren Erscheinens des Werkes gewisse Zweifel für möglich hält.

Sehr bedenklich spricht sich aber diese angezogene Entscheidung zu der weiteren Frage aus, inwieweit die technische Herstellung solcher freiverdender Werke vor Erlöschen der Schutzfrist in Angriff genommen werden kann.

Bis zum Erlaß dieser Entscheidung bestand in Schrifttum und Rechtsprechung kein Zweifel darüber, daß das Drucken eines Werkes vor Ablauf der Schutzfrist den Beginn der Vervielfältigung darstelle.

Ich persönlich habe in noch strengerer Auffassung des Begriffes »Beginn der Herstellung« den Standpunkt vertreten, daß auch das Setzen unter den Begriff fällt.

Das Reichsgericht hat in seiner oben zitierten, ausgesprochen verlegerfeindlichen — oder richtiger — urheberrechtsfeindlichen Entscheidung die Auffassung ausgesprochen, daß von einer Vervielfältigung

»nur dann gesprochen werden könne, wenn die Beschaffenheit des hergestellten Gegenstandes es zuläßt und bezweckt, daß unbeteiligte Personen aus ihm den Inhalt des Werkes zu erkennen vermögen. Hierzu erscheint es, wenn ein Schriftwerk im Druckverfahren wiedergegeben werden soll, erforderlich, daß mindestens ein Druckabzug in der für den Leserkreis bestimmten Ausführungsform hergestellt wird. Solange ein solcher Abzug nicht wenigstens teilweise vorliegt, werden dritte Personen durch den Druckatz allein nicht in die

Lage versetzt, den Inhalt des Werkes kennen zu lernen. Ebensovienig aber, wie die bloße Herstellung des Druckatzes, reicht dazu die Anfertigung der Papiermatern aus, die für späteren Plattenguß bestimmt sind. Auch diese Maßregel liefert noch keine Darstellung des Werkes, da sie nur zur Vorbereitung einer späteren Drucklegung dient und nicht den Zweck hat, Unbeteiligte in den Stand zu setzen, aus den Matern etwas über den Inhalt des Werkes zu entnehmen. Die bezeichneten Handlungen sind also noch nicht als Vervielfältigung des Werkes im Sinne der §§ 11, 15 UrhG., sondern lediglich als vorbereitende Maßnahmen für die geplante Vervielfältigung anzusehen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hält das Reichsgericht sogar nicht nur die Herstellung des Druckatzes und der Papiermatern für zulässig, sondern auch die Herstellung von Korrekturabzügen. Diese letzteren

»ermöglichen zwar an sich jedem Leser eine Kenntnisnahme des Werkes. Da sie aber nur für den inneren Geschäftsbetrieb des Druckers und des Verlegers bestimmt sind und gemeinhin nicht in die Außenwelt gelangen, so erscheint es der Billigkeit entsprechend, ihre Anfertigung und Entnahme noch zu den erst die Vervielfältigung vorbereitenden Maßnahmen zu rechnen und die Korrekturbogen nicht als »Exemplare« des vervielfältigten Werkes im Sinne des § 15 UrhG. anzusehen«.

Diese Entscheidung kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Reichsgericht hat sich bedauerlicherweise von Erwägungen leiten lassen, die auf dem Gesichtspunkte der Billigkeit beruhen sollen.

»Es würde eine im Gesetz nicht begründete Ausdehnung der Schutzdauer bedeuten, falls vor Ablauf der Schutzfrist auch bloße vorbereitende Maßnahmen, die den Tatbestand der §§ 11, 15 nicht erfüllen, für unstatthaft erachtet würden. Denn da die Vorbereitungen für die Vervielfältigung regelmäßig eine gewisse Zeit erfordern, so würde die Unterlassung vorbereitender Maßnahmen vor der Vervielfältigung zur Folge haben, daß die Rechtsnachfolger des Urhebers tatsächlich die Vorteile des urheberrechtlichen Schutzes noch über die gesetzliche Schutzdauer hinaus genießen und die Allgemeinheit noch eine Zeitlang gehindert würde, das Werk als gemeinfreies zu benutzen«.

Gegenüber dieser Argumentation ist geltend zu machen, daß der Urheber ein gesetzliches Recht hat, bis zum letzten Tage der Schutzdauer in der Verbreitung seines Werkes nicht gestört zu werden.

Läßt man die Herstellung von Nachdrucken gewissermaßen bis zur letzten Maßregel zu, so daß die Abnehmer des Werkes wissen, daß mit dem Ablauf der Schutzdauer die Konkurrenz Ausgabe erscheinen wird, so ist tatsächlich der Urheber bereits geraume Zeit vor Ablauf der Schutzdauer in dem Genuß seiner Urheberrechte erheblich beeinträchtigt.

Nach dem Grundsatz der reichsgerichtlichen Entscheidung, daß eine Vervielfältigung erst dann vorliegt, wenn mindestens ein Druckabzug in der für den Leserkreis bestimmten Ausführungsform hergestellt wird, kann tatsächlich bis auf den letzten Druck innerhalb der Schutzdauer die Vervielfältigung des Werkes, die das Gesetz verbietet, von jedem Dritten vorgenommen werden.

Das Gesetz kennt nicht den Unterschied zwischen der »eigentlichen« Vervielfältigung und den Vorbereitungshandlungen dazu. § 15 UrhG. erklärt eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten schlechthin für unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird. Daß die Vervielfältigung vollendet sein müsse, um sich als eine Verletzung des Rechts des Urhebers darzustellen, mag wohl in strafrechtlicher Beziehung von Bedeutung sein, weil der Versuch des Vergehens des Nachdrucks nicht mit Strafe bedroht ist. Dieser ist aber der Fall für den Unterlassungsanspruch des Urhebers. Dieser ist auch gegenüber solchen Handlungen begründet, die lediglich eine Gefährdung des Urheberrechts bedeuten. Es kommt also auf die Feststellung des Zeitpunktes der Vollendung des Nachdrucks für die Frage, ob § 15 des UrhG. verletzt sei, nicht an. Deshalb bestimmte schon § 22 Abs. 2 des UrhG. vom 11. Juni 1870, daß die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen auch im Falle des Versuchs des Nachdrucks zu erfolgen habe. In § 42 des UrhG. vom 19. Juni 1901 ist diese Bestimmung in Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Es ist für die Vernichtungsmöglichkeit der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen also nicht Vorbedingung, daß sie zur Herstellung der Exemplare bereits benutzt worden sind.

Die Vervielfältigung verliert nicht dadurch den Charakter einer widerrechtlichen, daß der Veranstalter behauptet und beweist, er habe sie erst nach Ablauf der Schutzdauer des Werkes vollenden wollen. Denn die Vervielfältigung bedeutet an sich eine Urheberrechtsverletzung.